Zeitschrift: Die Eisenbahn = Le chemin de fer

Herausgeber: A. Waldner

Band: 12/13 (1880)

Heft: 10

Artikel: Das Gutachten der Herren Prof. Bolley & Kronauer beleuchtet bei Gelegenheit der jetzigen Bewegung zu Gunsten der Einführung des Erfindungsschutzes

Autor: Blum, E.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-8605

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

INHALT: Das Gutachten der Herren Prof. Bolley und Kronauer beleuchtet bei Gelegenheit der jetzigen Bewegung zu Gunsten der Einführung des Erfindungsschutzes. Von E. Blum, Maschinen-Ingenieur, Zürich. (Schluss.) — Restaurationsgebäude Uto-Kulm auf dem Uetliberg bei Zürich. Erbaut von Ad. und Fr. Brunner, Architecten, in Zürich. (Mit einer Zeichnung.) — Wärmegrad, bei welchem in den Comstockgruben (Nevada) gearbeitet wird. Von Dr. F. M. Stapff, Ingenieur-Geolog der Gotthardbahn. — Schweizerische Basismessung. — An unsere Leser.

Das Gutachten der Herren Prof. Bolley & Kronauer

beleuchtet bei Gelegenheit der jetzigen Bewegung zu Gunsten der Einführung des Erfindungsschutzes.

Von *E. Blum*, Maschinen-Ingenieur, Zürich.

(Schluss.)

Es wird nun am Platze sein, auch auf die Verhältnisse der mehr in's Spiel kommenden mechanischen Technik einzutreten, und zwar gerade anknüpfend an eine auf Seite 25 gemachte Bemerkung des Dr. Bolley, lautend: „Weil ein schweizerisches Patentgesetz keine hohen Taxen aufstellen darf, wird auch der ganze Plunder englischer und französischer Erfindungen den schweizerischen Schutz beanspruchen, und unsern Consumenten eine Besteuerung für eine Menge jetzt in freiestem Verkehr sich bewegender Verbrauchsgegenstände auferlegt.“ — Dieser Bemerkung ist entgegenzuhalten, dass in den letzten Ausstellungen der „Plunder“ nicht gerade bei denjenigen Ländern zu finden war, welche sich des Patentschutzes erfreuen. Bekanntlich hat auch Prof. Reuleaux auf Deutschlands Erzeugnisse im Jahr 1876 das geflügelte Wort: „billig und schlecht“ angewandt. Nun hatte Deutschland gerade bis zu dieser Epoche wohl Patentgesetze, aber solche, welche einem patentlosen Zustande nahezu gleichbedeutend waren. Hingegen setzte Reuleaux Deutschlands gewerbliche Producte in Gegensatz zu denjenigen, welche von Patentschutz geniessenden Staaten herrührten, wie besonders von Nordamerica, das ein sehr gutes Gesetz hat. — Ob dabei Herrn Reuleaux das ausgebildete Patentwesen der Vereinigten Staaten nicht etwa vorgeschwebt ist? Man muss es nothgedrungen annehmen, wenn man Reuleaux's Vorrede zu seiner theoretischen Kinematik liest. Reuleaux, Professor der Mechanik, hält im Gegensatz zu Bolley, dem Professor der Chemie, *die Patentfrage in erster Linie für eine practische Frage.* Er spricht die bestimmte Ansicht aus, dass von dem theoretisch angegebenen Mechanismus bis zur brauchbaren Maschine unter den meisten Umständen noch ein weiter Weg ist; den Erfinder auf diesem Wege zu unterstützen, hält er für Pflicht, indem er weiter ausführt: „Ebensowohl wie der Staat durch Ertheilung vortheilhafter Concessionen das Capital z. B. dem Eisenbahnbau zuleitet, sollte er durch einen gesetzlichen Schutz, der ja doch nirgends für eine übertriebene Dauer verlangt wird, der jungen Erfindung das zu ihrer Ausführung immer unentbehrliche Capital zugänglich machen.“ Weil damals, als Prof. Reuleaux solches schrieb (1875), besonders Preussens Patentgesetz einer Patentgesetzlosigkeit gleichkam, ging sein Urtheil über das ganze industrielle Deutschland dahin, dass das Capital in Deutschland die Erfindung fliehe, desshalb sei wenig Fortschritt im Maschinenbau zu verzeichnen, und darum werden neue Maschinen fast nur vom Ausland eingeführt. Er fährt dann wörtlich fort: „*Darum blüht bei uns die verschlechternde Nachahmung guter Erfindungen, eine der gefährlichsten Wucherpflanzen der Industrie*, welche sowohl das Publicum schädigt, als die wirklich gute Einrichtung um ihren Credit bringt; darum endlich fehlen uns thatsächlich eine Menge guter Einrichtungen, indem auch der fremde Patentträger die Einführung seiner Erfindung bei uns nicht als lohnend erkennt.“ — Prof. Reuleaux wollte mit seinem vernichtenden Urtheil über die Erzeugnisse deutscher Industrie bewirken, dass dieselbe sich wieder mehr der Fabrication guter Producte zuwende auch auf die Gefahr hin theurer zu sein; er steht also auch hierin in vollstem Gegensatz zu der von Prof. Bolley geäusserten Ansicht, dass die grösste Stärke der schweizerischen Industrie, welche unter ähnlichen Verhältnissen wie die deutsche arbeitet, in der *wohlfeilen* Production liege. — Es ist möglich, dass die schweizerische Baumwollindustrie sich den Markt durch die Wohlfeilheit ihrer Producte „erworben“ hat; allein hat die schweizerische Spinnerei ihren eigentlichen Ruf nicht mehr der Güte und Feinheit ihrer Garne zu verdanken? Gab im Maschinenbau nicht etwa die zufällig aus andern Umständen als der Patentschutzlosigkeit hervorgegangene Vorzüglichkeit gewisser Maschinen[1]) hauptsächlich der Anstoss zur hohen Entwickelung einiger grösserer Maschinenfabriken.

Es liegt doch ganz in der Natur der Sache, dass ein Land, welchem in Folge weiten Transportes meist nur theure Rohmaterialien zu Gebote stehen, nothgedrungen nicht billig fabriciren kann, sondern auf raffinirteste Ausbildung aller gewerblichen und industriellen Erzeugnisse angewiesen wird. Dadurch bloss sinken die Transportkosten der Rohmaterialien im Verhältniss zum Waarenwerth procentualisch zu einem äusserst minimen Theil herab; dass lange Zeit solche schweizerische Industrien, welchen vielfache Verarbeitung des Rohmaterials zu Grunde liegt, blühen und concurriren konnten (Uhrenfabrication, Kleinmechanik, Ventilsteuerungsdampfmaschinen, Spinnereitechnik, Stickerei), dürfte hauptsächlich auf diesen Factor zurückzuführen sein.

Also vor Allem nicht hauptsächlich „wohlfeile“, sondern ausgebildetste Production!

Diese ist zwar theurer, ermöglicht es uns aber viel eher eine Concurrenz im Inlande auszuhalten, besonders aber vortheilhaft concurrirend im Auslande aufzutreten. —

Um so viel eher müssen wir auf grosse Perfection hin arbeiten, als, wie Prof. Bolley ebenfalls selbst erwähnt, das intellectuelle Niveau des schweizerischen Arbeiters ein höheres sein soll, als dasjenige des ausländischen. — Sollen aber unsere Fabricanten Studien für entsprechende Einrichtungen und Verbesserungen machen, so wollen sie vor der Eventualität gesichert sein, dass der nächste Concurrent ohne Kosten sich die vortheilhafte Neueinrichtung copire. Soll der Arbeiter seine Intelligenz mit der Mühe der Arbeit, des Nachdenkens und Erforschens verbinden zur Hervorbringung neuer practischerer Werkzeuge, so will er auch eine gewisse Sicherheit, dass die aufgewandte Mühe sich ihm lohne. — Aber hiefür braucht er Schutz, Schutz des Eigenthums, und eben auch des geistigen! —

Auf die Quintessenz des Bolley und Kronauer'schen Gutachtens eintretend, treffen wir in erster Linie die Behauptung, dass Erfindungen im Auslande lange in einer gewissen, aus dem Zwang des Patentes entspringenden Unvollkommenheit geblieben seien, während sie, in der Schweiz ausgebeutet, sich rasch zu weit höherer Ausbildung erhoben haben, und dass Erfindungsschutz zum Hemmniss der Industrie werden könne. —

Es ist bereits gezeigt worden, wie das Reuleaux'sche Urtheil hierüber dem Bolley'schen gerade entgegengesetzt lautet, wie bei Patentschutzlosigkeit oder ganz schlechtem Patentgesetze Erfindungen aus dem Auslande wohl copirt werden, nur nicht besser, sondern meist schlechter! Das blosse Copiren macht noch lange kein dem Original ebenbürtiges Product; Schreiber dieses könnte auch das Zeugniss sehr competenter Persönlichkeiten anführen, dass Copisten durch Weglassen oder Zufügen von untergeordneten Details an neu eingeführten Maschinen, in der Meinung Verbesserungen anzubringen, eine verpfuschte Maschine herstellten. Man kann sehr oft den Zweck gewisser Kleinigkeiten in Construction und Art der Ausführung nicht erkennen, glaubt irrthümlich zu verbessern und erreicht das Gegentheil: man bezahlt wieder selbst das Lehrgeld, welches der ausländische geschützte Patentinhaber schon längst hinter sich hat, und das durch eine meist kleinere Patententschädigung, quasi Licenzgebühr, leichter hätte vermieden werden können. — So bezieht der Fabricant daher seine maschinellen Werkzeuge lieber von derjenigen Fabrik, welche in Folge Patentschutzes Specialitäten ausbilden konnte, Erfahrungen besitzt, sowie die gehörigen der Specialfabrication angepassten Einrichtungen.

Indem also in fast allen neueren Branchen gute Maschinen aus dem Ausland bezogen werden müssen, entgeht auch dem *Nationalwohlstand* eine gewisse Summe Arbeit, welche, wie später gezeigt werden wird, bei Patentschutz sich dem Lande erhalten liesse.

1) Vergleiche Gewerbeblatt 1879, Seite 258.

Wenn der Staat daher ein Schutzgesetz erlässt, so geschieht es nicht blos im Interesse des Gewerbe- und Industriestandes, sondern in ebenso hohem Maasse aus nationalökonomischen Rücksichten. —

Was die einzelnen, vom Bundesrath an die Experten Bolley und Kronauer gestellten Fragen anbetrifft, so sind blos die Fragen (1) und (2) mit ihren Antworten von Bedeutung, welche in aller Kürze hier erwähnt werden mögen, um daran schliessend die Unhaltbarkeit der Bolley-Kronauer'schen Schlussfolgerungen resümirend darzuthun:

Frage 1. „Ob etwa aus dem Mangel der in Rede stehenden Einrichtung (der Patentschutzlosigkeit) eine ungünstige Einwirkung auf die Entwickelung der schweizerischen Industrie bemerkbar geworden sei?" Hiezu bemerkten die Herren Bolley und Kronauer ganz richtig, man könne nicht wissen, welches die Zustände der schweizerischen Industrie sein würden, wenn seit einer Reihe von Jahren ein Patentgesetz seine Einwirkung auf dieselbe ausgeübt hätte. Das Bedenken dieser Herren war jedoch: „Ein Patentgesetz würde schweizerischen Maschinenfabriken die Arbeit wegnehmen, indem ein Erfinder einfach ein schweizerisches Patent löse." Dieser unnöthigen Furcht gegenüber sei nur bemerkt, dass der Erfinder oder Patentinhaber in der Schweiz „verkaufen" will. Mache man es wie in andern Ländern, und gebe man dem zukünftigen Gesetz einen Artikel, der vorschreibt, dass zur Geltendmachung einer *Erfindung*, letztere innerhalb eines gewissen Zeitraums *in der Schweiz zur Ausführung* gelangen müsse, so wird nicht nur unseren Fabriken keine Arbeit entzogen, sondern es muss eine *Vermehrung der Arbeit* eintreten, weil zeitig für die Herstellung des Patentobjectes im Lande des Consums gesorgt werden muss. —

Frage 2. „Ob etwa in der Schweiz Erfindungen vergleichsweise seltener als in anderen Staaten gemacht werden?" betreffend, bemerken[2]) die vom Bundesrathe zur Beantwortung Aufgeforderten, „dass im überwiegend grösseren Theile der Schweiz die Volksbildung hoch stehe und darum ein intelligenter Arbeiterstand vorhanden sei." Sie „glauben es verneinen zu müssen, dass Erfindungen in der Schweiz seltener gemacht werden als in anderen Staaten." —

Nun sollte man aber doch meinen, dass wenn

1) die von den Herren Bolley und Kronauer gepriesene freieste Concurrenz ohne Patentschutz so sehr Neues fördernd wäre, und

2) dazu in der Schweiz noch ein auf so guter Volksbildung basirender Arbeiterstand (der den quantitativ grössten Theil der Erfinder liefert), von intellectuell höherm Niveau als anderwärts, vorhanden, alsdann nicht nur „nicht weniger", wie die vom Bundesrath bestellten Experten sich ausdrückten, sondern verhältnissmässig „bedeutend mehr" Erfindungen in der Schweiz als im Ausland gemacht werden müssten. —

Zum Schlusse dieses Artikels sei noch erwähnt, dass bei dem grossen Unwillen, der zur Zeit der Anfrage der preussischen Regierung und nachher über das alte preussische Patentgesetz herrschte, der Zeitpunkt der Abschaffung der sogenannten Schranken gewerblicher Freiheit, des Patentschutzes, ein günstiger gewesen wäre.

Trotz der heftigen Opposition von Seite der Handelskreise in den grössern Seestädten hat die für ihre Industrie und ihre Gewerbe so sehr besorgte deutsche Reichsregierung die gewichtigsten Stimmen deutschen Gewerbefleisses in gebührende Berücksichtigung gezogen. Gewerbe und Industrie standen mit vereinten Kräften dem Ansinnen der Patentabolitionisten entgegen, und haben nun nach Erhalt eines einheitlichen rationellen Patentgesetzes trotz der noch herrschenden allgemeinen Geschäftskrisis unter dem jetzigen System angefangen, sich auf festere Füsse zu stellen.

Das Reuleaux'sche Stichwort „billig und schlecht", ist beherzigt worden und der neue Patentschutz gestattete vielen Zweigen, besonders der deutschen Maschinenindustrie, eine gewisse Entfaltung. Die deutschen Techniker fühlen sich durch das neue Gesetz befriedigt, und würden den frühern Zustand nicht zurückwünschen, obgleich es auch damals nicht an Stimmen fehlte, die laut erklärten, es liesse sich kein Gesetz schaffen, das nur einigermassen die gewerblichen Kreise befriedigen könnte.

Stimmen, wie man sie von patentgegnerischer Seite in der Schweiz zuweilen gehört, „dass ein kleines Land keinen Patentamtapparat schaffen könne, ein gutes Gesetz überhaupt auch nicht möglich sei", dürften gerade so verstummen, wie es in Deutschland geschehen.

Möge man nur nicht ausser Acht lassen, dass den Verhältnissen eines Landes die Gesetze angepasst werden können und sollen, besonders da wir auf diesem Gebiete der Gesetzgebung mit grossem Vortheil uns die Erfahrungen der industriellen Länder nutzbar machen können.

Könnte man nicht etwa auch ein Patentgesetz schaffen, welches solchen Erfindungen, die bereits in Staaten mit gutem *Vorprüfungssystem* patentirt sind, nach Erfüllung der blossen Formalitäten, eo ipso den schweizerischen Schutz angedeihen liesse? Es gestattete ein auf solcher oder ähnlicher Basis aufgebautes System eine erhebliche Entlastung des Patentamtbudgets sowohl, als der anfänglichen Unsicherheit der Patentbeamten.

Es dürfte sich vielleicht auch lohnen, mit solchen Staaten in ein gewisses Concordatsverhältniss zu treten, so dass also Reciprocität geübt werden müsste. Damit wäre zugleich auch der erste Schritt zur frühern Verwirklichung eines später, aber freilich erst nach Jahrzehnten, nothwendig kommenden Welt-Patentgesetzes gethan.

Nach dieser Andeutung gestatte der Leser noch eine zweite, die auf den ersten Anblick wohl etwas barock erscheinen mag: Nach Erstellung der Alpenbahnen ist die *Schweiz* ein ausserordentlich günstig gelegenes Land zur Abhaltung internationaler Fach- oder *Universalausstellungen.*

Mitten im Herzen Europas, von industriellen Staaten umgeben, in der guten Jahreszeit ohnehin schon stets mit massenhaft vielen Fremden gesegnet, dürfte eine richtig angefasste Ausstellung in der Schweiz nicht allzuschwierig sein. Das grösste Hinderniss bliebe unsere Patentschutzlosigkeit, infolge deren industrielle Neuheiten niemals auf unserem Boden erscheinen würden, da selbst ein temporärer Schutz gegen spätere Ausbeutung der Erfindung nicht genügte.

Hätten wir jedoch inzwischen den Erfindungsschutz erlangt, so würden ausländische Fabrikanten das Nützliche mit dem Angenehmen verbinden, an einer vielleicht eigenartigen Ausstellung auf unserm Boden theilnehmen und dieselbe besuchen. Wie keine andere Gegend, die grössten Metropolen immerhin ausgenommen, würde die unserige mit den Reizen ihrer Landschaften sowohl ernste als bummelnde Ausstellungsbesucher anziehen, und alle unsere Gewerbe würden an der Quelle des Vollkommeneren sich bilden, einestheils Anregungen erhalten, anderntheils aber auch sich dem Consumenten darbieten.

Arbeite daher jeder an Gewerbe, Industrie, Handel und Nationalwohlfahrt Interessirte vorderhand für gänzliche Einführung des Schutzes für das geistige Eigenthum. *Stellen wir die nur allzulange als Axiom betrachteten, in Wahrheit aber fadenscheinigen Ansichten der Patentgegner in's richtige Licht* und die Zeit, wo wir die Völker auf unserm gastlichen Boden ebenfalls zum *Wettkampfe auf volkswirthschaftlichem Gebiete* einladen können, wird alsdann nicht mehr allzufern sein.

2) wie schon oben angedeutet.

Restaurationsgebäude Uto-Kulm auf dem Uetliberg bei Zürich.

Erbaut von *Ad. & Fr. Brunner*, Architecten, in Zürich.

Das neue Restaurationsgebäude Uto-Kulm wurde im Sommer 1879 in veränderter Gestalt auf den Fundamenten des im November 1878 abgebrannten Gebäudes aufgeführt.

Dasselbe wurde ausschliesslich als Restaurant angelegt, da das grosse Hotel, welches die Wohnung für den Wirth etc. enthält, sich in unmittelbarer Nähe befindet und beide Geschäfte (Hotel und Restaurant) auf gemeinsame Rechnung betrieben werden.

Weil das Gebäude hauptsächlich als Sommerlocal benutzt wird, so war die Hauptaufgabe, möglichst viel Sitzplätze im Freien, d. h. unter gedeckten Terrassen nach der schönen Aus-